



Stadt T E T T N A N G

**Technischer Ausschuss**

- nicht öffentlich am 13.04.2016

**Gemeinderat**

- öffentlich am 27.04.2016

Sitzungsvorlage 104/2016/1

Planen und Bauen

Stadtplanung

Hannes Trietsch

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frohe Aussicht - Ost"**

- Ergebnis der Auslegung mit Abwägungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

*Der Technische Ausschuss hat bei 8 Ja-Stimmen einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.*

**Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Tett nang macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage, Stand 02.03.2016, zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frohe Aussicht - Ost“ (in der Fassung vom 12.11.2015) zu Eigen.
2. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der heute vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt die Entwurfsfassung vom 12.11.2015. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Frohe Aussicht - Ost" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 12.11.2015 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen:

**Stadt Tett nang**

**S A T Z U N G**

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) m.W.v. 08.09.2015, § 4 der Gemeindeordnung für Ba-

den-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Gemeinderat der Stadt Tettngang den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Frohe Aussicht - Ost" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am 27.04.2016 beschlossen.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frohe Aussicht - Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil vom 12.11.2015.

## **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frohe Aussicht - Ost“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus der Planzeichnung und Textteil vom 12.11.2015 sowie Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.11.2015. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan " Frohe Aussicht - Ost " und den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird die jeweilige Begründung vom 12.11.2015 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplans " Frohe Aussicht - Ost " zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,- € (Einhunderttausend Euro) belegt werden.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frohe Aussicht - Ost“ der Stadt Tettngang und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Tettngang, den .....

.....  
(Bürgermeister Walter)

(Dienstsiegel)

**Anlagen:**

1. Satzung (siehe Beschlussvorschlag)
2. Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 12.11.2015, Stand 02.03.2016, Büro Kienzle - Vögele - Blasberg
3. Lageplan, Textteil, Begründung vom 12.11.2015, Büro Kienzle - Vögele – Blasberg
4. Vorhaben und Erschließungsplan vom 12.11.2015, Büro Kienzle - Vögele – Blasberg
5. Grünordnungsplan vom 12.11.2015, Büro Friedemann
6. Umweltbericht mit Eingriffs-Kompensationsbilanz vom 12.11.2015, Büro Friedemann

## 1. Finanzierung

**Finanzielle Auswirkungen:**     Ja     Nein

### Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten:	Betrag eingeben EUR

### Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

### Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für <b>über-/außerplanmäßige</b> Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben	
Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim	
<input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR)	
<input type="checkbox"/> GR (über 25.000 EUR)	

## 2. Sachlage

Der Gemeinderat der Stadt Tettnang hat am 09.12.2015 in öffentlicher Sitzung die Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frohe Aussicht – Ost“ beschlossen, die Verwaltung beauftragt diese durchzuführen und dem Planentwurf in der Fassung vom 12.11.2015 zugestimmt.

Die Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte vom 21.01.2016 bis einschließlich 26.02.2016.

### Ergebnis der Auslegung; Satzungsbeschluss

Das Ergebnis der Auslegung und Beteiligung ist in beigefügter Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 12.11.2015, Stand 03.02.2016, zusammengefasst. Über die Stellungnahmen ist einzeln zu beschließen. Wird den Beschlussvorschlägen der Stadtverwaltung entsprochen, ergibt sich hieraus keine neue Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs.

Unter Berücksichtigung der Einzelbeschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen kann der Satzungsbeschluss auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 12.11.2015 erfolgen (siehe Beschlussvorschlag).

Der Satzungsbeschluss wird im Anschluss ortsüblich bekannt gemacht.